TAGESFAMILIEN
Linthgebiet

TAGESFAMILIEN LINTHGEBIET
Rietstrasse 4
8718 Schänis
www.tagesfamilien-linthgebiet.ch

Reglement Kinderbetreuung

Mitglied von kibesuisse
Membre de kibesuisse
Membro di kibesuisse

TAGESFAMILIEN Linthgebiet

Reglement Kinderbetreuung

Inhalt

1. Grundsätzliches ... 1
1.1. Im Zentrum steht das Wohl des Kindes ... 1
1.2. Begleitung des Betreuungsverhältnisses ... 1

2. Angebot und Vermittlung ... 1
2.1. Anmeldung ... 1
2.2. Abklärung und Vermittlung ... 1

3. Eingewöhnung und Betreuung ... 1
3.1. Eingewöhnung ... 1
3.2. Probezeit ... 2
3.3. Betreuungsumfang und Betreuungszeiten / Bringen - Holen ... 2
3.4. Änderungen im Betreuungsumfang ... 2
3.5. Übernachtung ... 2
3.6. Feiertage ... 3

4. Absenzen Tageskind ... 3
4.1. Ferien des Tageskindes / Klassen- oder sonstige Lager ... 3
4.2. Meldung von eintägigen Absenzen ... 3
4.3. Meldung und Betreuung bei Krankheit / Unfall des Tageskindes ... 3
4.4. Absenzen während der Kündigungsfrist ... 4

5. Krankheit / Unfall Erziehungsberechtigte und/oder Geschwister ... 4

6. Absenzen Betreuungsperson ... 4
6.1. Ferien der Betreuungsperson ... 4
6.2. Krankheit und Unfall der Betreuungsperson ... 4
6.3. Abwesenheitsvertretung der Betreuungsperson ... 4

7. Abrechnung ... 4
7.1. Abrechnungsformular Betreuungsperson ... 4
7.2. Berechnungsgrundlage Erziehungsberechtigte ... 5
7.3. Rechnungsstellung ... 5
7.4. Depotzahlung ... 5

8. Kündigung ... 5

9. Sonstiges ... 6
9.1. Zusammenarbeit ... 6
9.2. Versicherung ... 6
9.3. Beschwerdeweg ... 6
9.4. Treuepflicht ... 6
9.5. Schweigepflicht ... 6

10. Verträge ... 6

11. Bewilligungspflicht ... 7
11.1. Aufsicht und Leumundsprüfung ... 7

12. Schlussbestimmungen ... 7

TAGESFAMILIEN Linthgebiet

1. Grundsätzliches

1.1. Im Zentrum steht das Wohl des Kindes

Die Betreuungsperson ist für das Kind vertraut, verlässlich und verfügbar. Sie gibt dem Kind Geborgenheit, begleitet und unterstützt es in seiner Entwicklung mit Feinfühligkeit und Geduld. Für eine gelingende Beziehung zwischen Kind und Betreuungsperson braucht es Kontinuität und ein Minimum an regelmässiger Betreuungszeit. Wichtig ist ebenso die Erziehungspartnerschaft zwischen Erziehungsberechtigten und Betreuungsperson. In der Zusammenarbeit liegt der gemeinsame Fokus auf dem Wohl des Kindes.

1.2. Begleitung des Betreuungsverhältnisses

Die Vermittlungsstelle begleitet das Betreuungsverhältnis. Sie ist Ansprechperson zwischen Erziehungsberechtigten und Betreuungsperson. Sie berät und unterstützt die Betreuungsperson und die Erziehungsberechtigten und leitet die gemeinsamen Gespräche. Sie ist die Vorgesetzte der Betreuungsperson. Ihr fachliches Handeln ist zum Wohl des Kindes ausgerichtet.

2. Angebot und Vermittlung

Bei Tagesfamilien Linthgebiet werden Kinder ab Alter 4. Monat bis Ende obligatorischer Schulzeit betreut. Im Interesse aller Beteiligten erfolgt die Betreuung regelmässig und über einen längeren Zeitraum.

2.1. Anmeldung

Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular. Mündliche oder telefonische Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

2.2. Abklärung und Vermittlung

Die Abklärungs- und Vermittlungstätigkeit wird aufgenommen, sobald alle erforderlichen Unterlagen bei der Vermittlungsstelle eingetroffen sind und die Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 überwiesen wurde. Die Kinderanmeldung ist ab Eingang der Bearbeitungsgebühr sechs Monate gültig. Erfolgt keine erfolgreiche Vermittlung, wird die Bearbeitungsgebühr nicht zurückerstattet.

Tagesfamilien Linthgebiet kann nicht garantieren, in jedem Falle eine geeignete Tagesfamilie zu finden. Auch kann sie der bei ihr angestellten Betreuungsperson keine Garantie für Arbeit geben.

3. Eingewöhnung und Betreuung

3.1. Eingewöhnung

Das Kind, das sich in zwei Familien zurechtfinden muss, ist auf die bevorstehende Betreuungsveränderung sorgfältig und schrittweise vorzubereiten (siehe separate Beilage „Organisation der Eingewöhnungsphase“). Der Eingewöhnungsphase ist entsprechend Beachtung zu schenken. Die Eingewöhnungszeit gilt als Betreuungszeit und wird in Rechnung gestellt, bzw. die Betreuungsperson in Tagesfamilien wird entsprechend entlohnt.
Sollte wider Erwarten keine Betreuung zustande kommen, verrechnet Tagesfamilien Linthgebiet den Erziehungsberechtigten für die Eingewöhnungszeit den Pauschaltarif von CHF 10.00 pro Stunde und entschädigt die Betreuungsperson zu den üblichen Konditionen.

3.2. Probezeit

Der erste Monat gilt als Probezeit. In dieser Zeit kann die Betreuungsvereinbarung von beiden Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufgelöst werden.

3.3. Betreuungsumfang und Betreuungszeiten / Bringen - Holen

Der Betreuungsumfang und die Betreuungszeiten werden zwischen der Betreuungsperson, den Erziehungsberechtigten und Tagesfamilien Linthgebiet vereinbart und in der Betreuungsvereinbarung festgehalten. Sie sind verbindlich und kostenpflichtig.

Für Vorschulkinder gilt eine Mindestbetreuungszeit von vier Stunden am Stück pro Woche, um ihnen Stabilität im Tagesablauf zu geben. Unregelmässig betreute Kinder werden mindestens einmal pro Woche betreut, um die Vertrautheit mit der Betreuungsperson aufzubauen und zu festigen.
Die maximale Betreuungszeit von elf Stunden pro Tag sollte nicht überschritten werden.

Bei unregelmässiger Arbeitszeit informieren die Erziehungsberechtigten die Betreuungsperson so früh wie möglich, aber mindestens zwei Wochen im Voraus über die Betreuungszeiten.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihr Kind/ihre Kinder immer pünktlich zur vereinbarten Zeit zu bringen und zu holen.

3.4. Änderungen im Betreuungsumfang

Einmalige, geringfügige Änderungen der Betreuungszeiten können im beidseitigen Einvernehmen von Betreuungsperson und Erziehungsberechtigten vereinbart werden.

Eine längere oder dauerhafte Änderung des Betreuungsumfanges und/oder der Betreuungszeiten resp. Betreuungstage ist der Vermittlungsstelle mindestens ein Monat im Voraus mitzuteilen.
Die Betreuungsvereinbarung wird entsprechend angepasst. Änderungen des Betreuungsumfangs führen zu entsprechenden zusätzlichen, bzw. reduzierten Betreuungskosten.

Wird eine Reduktion des Betreuungsumfangs nicht rechtzeitig mitgeteilt (Kündigungsfrist von einem Monat), werden die Kosten für einen Monat, ab Datum der Mitteilung, gemäss aktueller Betreuungsvereinbarung verrechnet.

3.5. Übernachtung

Das Tageskind soll nur in Ausnahmefällen bei der Betreuungsperson übernachten.

3.6. Feiertage

Es gelten folgende nationalen und kantonalen Feiertage:

- Neujahrstag
- Karfreitag
- Ostermontag
- Auffahrt
- Pfingstmontag
- 1. August
- 1. November
- Weihnachten (25.12.)
- Stephanstag (26.12.)

Die Betreuung an Feiertagen ist nur nach Absprache möglich. Bei der Verrechnung wird der Wochenend- und Feiertagszuschlag erhoben.

4. Absenzen Tageskind

4.1. Ferien des Tageskindes / Klassen- oder sonstige Lager

Die Betreuungsperson muss von den Erziehungsberechtigten mindestens ein Monat im Voraus über Zeitpunkt und Dauer der geplanten Ferien, Klassen- oder sonstige Lager informiert werden.

- Erfolgt die Abmeldung fristgerecht, muss für diese Zeit kein Betreuungsgeld bezahlt werden.
- Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, werden den Erziehungsberechtigten die Betreuungskosten gemäss Betreuungsvereinbarung in Rechnung gestellt.

4.2. Meldung von eintägigen Absenzen

Absenzen des Tageskindes (bspw. Schulausflug, Besuch der Grossmutter usw.) sind der Betreuungsperson mindestens 24 Stunden vorher zu melden.

- Die Betreuungskosten werden den Erziehungsberechtigten gemäss Betreuungsvereinbarung in Rechnung gestellt.

4.3. Meldung und Betreuung bei Krankheit / Unfall des Tageskindes

Die Betreuungsperson ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen.

Die Erziehungsberechtigten müssen die Betreuungsperson und die Vermittlungsstelle über gesundheitliche Probleme des Kindes (Medikamente, Diäten, Krankheiten) informieren.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, eine Absenz des Tageskindes infolge Krankheit oder Unfall umgehend der Betreuungsperson zu melden. Kinder, die krankheitshalber in der Schule abwesend sind, besuchen auch die Tagesfamilie nicht. Erkrankt ein Tageskind während der Betreuungszeit, so werden die Erziehungsberechtigten oder eine auf dem Anmeldeformular angegebene Drittperson (Notfallnummer) umgehend benachrichtigt. Das Kind wird abgeholt.

- Die Betreuungskosten werden den Erziehungsberechtigten gemäss Betreuungsvereinbarung in Rechnung gestellt.

In Fällen einer krankheitsbedingten Absenz mit Arztzeugnis von länger als einem Monat, werden den Vertragspartnern die Kosten ab der fünften Woche erlassen.

4.4. Absenzen während der Kündigungsfrist

Während der Kündigungsfrist werden den Erziehungsberechtigten die Betreuungskosten für Absenzen jeglicher Art gemäss Betreuungsvereinbarung in Rechnung gestellt.

5. Krankheit / Unfall Erziehungsberechtigte und/oder Geschwister

Bei Erkrankung oder Unfall eines Erziehungsberechtigten und/oder eines Geschwisters kann die Betreuung für das gesunde Kind weiterlaufen. Wollen die Erziehungsberechtigten das Kind trotzdem zu Hause lassen, muss die Betreuungsperson umgehend informiert und das Kind abgemeldet werden.

- Die Betreuungskosten werden den Erziehungsberechtigten gemäss Betreuungsvereinbarung in Rechnung gestellt.

6. Absenzen Betreuungsperson

6.1. Ferien der Betreuungsperson

Die Betreuungsperson hat Anspruch auf mindestens vier Wochen Ferien pro Kalenderjahr (ab dem 50. Lebensjahr auf fünf Wochen Ferien) und muss die Möglichkeit haben, mindestens zwei Ferienwochen zusammenhängend zu beziehen. Dauer und Zeitpunkt des Ferienbezuges müssen den Erziehungsberechtigten und der Vermittlungsstelle mindestens ein Monat im Voraus bekanntgegeben werden.

- Die Erziehungsberechtigten haben während der Ferien der Betreuungsperson kein Betreuungsgeld zu bezahlen.
- Die Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf eine Ferienvertretung.

6.2. Krankheit und Unfall der Betreuungsperson

Die Betreuungsperson ist verpflichtet, sich umgehend bei den Erziehungsberechtigten und der Vermittlungsstelle zu melden, wenn sie die Betreuung aufgrund von Krankheit oder Unfall nicht anbieten kann.

- Die Erziehungsberechtigten haben während des Arbeitsausfalls der Betreuungsperson aufgrund von Krankheit oder Unfall kein Betreuungsgeld zu bezahlen.

6.3. Abwesenheitsvertretung der Betreuungsperson

Bei länger dauernder Arbeitsverhinderung der Betreuungsperson (mehr als drei Wochen) wird auf Wunsch der Erziehungsberechtigten eine Vertretung gesucht.

- Den Erziehungsberechtigten werden die Betreuungskosten gemäss Betreuungsvereinbarung mit der Vertretung in Rechnung gestellt.

7. Abrechnung

Die Rechnungsstelle von Tagesfamilien Linthgebiet gewährleistet die regelmässige Auszahlung des Lohnes an die Betreuungsperson.

7.1. Abrechnungsformular Betreuungsperson

Die Betreuungsperson führt pro Tageskind und Betreuungsmonat ein Abrechnungsformular, in dem die geleisteten Betreuungsstunden, Verpflegung, Übernachtungen eingetragen werden. Das Abrechnungsformular ist via webbasierte Software (tagiNet) online zugänglich. Die Zugangsdaten werden von der Rechnungsstelle nach der Vertragsunterzeichnung eingerichtet und aufgeschaltet. Das Abrechnungsformular ist die Grundlage

für die Lohnzahlung an die Betreuungsperson. Das Abrechnungsformular ist jeweils bis zum 05. des Monats via die webbasierte Software „tagiNet“ oder per Post an die Rechnungsstelle einzureichen.

7.2. Berechnungsgrundlage Erziehungsberechtigte

Die Berechnungsgrundlage für die Betreuungskosten sind die nach Einkommen abgestuften Betreuungstarife (siehe separates Dokument "Tarifreglement") von Tagesfamilien Linthgebiet. Die erste Tarifberechnung wird von der Vermittlungsstelle anhand der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten/Konkubinatspaare berechnet. Ohne Angabe der Einkommen wird der höchste Tarif verrechnet. Der Tarif wird im Tarifvertrag festgehalten. In den Folgejahren wird der Tarif jährlich von der Rechnungsstelle anhand der aktuellen, gesamten Einkünfte (beider im gleichen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten oder Konkubinatspaare) überprüft, gegebenenfalls angepasst und gilt jeweils ab 01.01. des laufenden Jahres. Mittels Schreiben werden die Erziehungsberechtigten von der Rechnungsstelle über die Anpassung informiert. Dieses Schreiben ersetzt den festgesetzten Tarif im Tarifvertrag. Einkommen in der höchsten Stufe müssen nicht deklariert werden.
Eine Tariferhöhung wird rückwirkend nachbelastet, eine Tarifreduktion wird rückwirkend gutgeschrieben. Mit dem Einreichen der Lohnausweise sind die Erziehungsberechtigten/Konkubinatspaare einverstanden, dass die Gemeinde die Tarife und Einstufungen kontrollieren kann. Das Steueramt wird Tagesfamilien Linthgebiet im Verdachtsfall mitteilen, ob die gemachten Angaben korrekt sind oder nicht. Sollten Abweichungen festgestellt werden, wird der maximale Tarif rückwirkend ab Anfang Jahr geschuldet. Die Zahlungskonditionen werden wie im Tarifvertrag Punkt 5 erwähnt, angewendet.

7.3. Rechnungsstellung

Die Rechnung wird aufgrund des monatlich online erfassten Abrechnungsblattes (siehe Punkt 7.1.) von der Rechnungsstelle erstellt und gilt als Grundlage für die Rechnung an die Erziehungsberechtigten. Die Höhe der Betreuungskosten, Verpflegung und Spesen ist in den Vertragsunterlagen festgehalten. Die Rechnung wird per E-Mail an die Erziehungsberechtigten versandt. Wünschen Erziehungsberechtigte die Rechnung per Post, werden dafür CHF 2.00 für Druck und Porto pro Versand verrechnet.
Die Rechnung gilt als genehmigt, wenn innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum keine Einwände an die Rechnungsstelle erfolgen.

7.4. Depotzahlung

Mit der ersten Rechnung für die Betreuung wird den Erziehungsberechtigten eine Depotzahlung in der Höhe der voraussichtlichen monatlichen Betreuungskosten, mindestens aber CHF 100.00, zusätzlich in Rechnung gestellt. Das Depot wird zinslos rückvergütet, wenn die Kündigung termingerecht erfolgt und die Zahlungen für die noch offenen Rechnungen eingegangen sind.
Bei Zahlungsverzug während des Betreuungsverhältnisses kann der Depotbetrag für die Deckung der offenen Rechnungen verwendet werden. Dieses Vorgehen hat einen Betreuungsstopp zur Folge. Die Betreuung wird in diesem Fall erst wieder aufgenommen, wenn die Finanzierung geklärt ist.

8. Kündigung

Kündigungsabsichten besprechen Erziehungsberechtigte wie auch die Betreuungsperson so früh wie möglich miteinander und mit der Vermittlungsstelle. Das ermöglicht, den Übergang des Kindes in eine neue Situation und den Abschied von der Tagesfamilie sorgfältig zu gestalten.

Die Betreuungsvereinbarung, der Tarifvertrag sowie der Arbeitsvertrag sind mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf einen beliebigen Termin kündbar. Die Kündigung hat schriftlich an die Vermittlungsstelle zu erfolgen.

Die vereinbarten Betreuungszeiten werden bis zum Ablauf der Kündigungsfrist in Rechnung gestellt, auch wenn die Erziehungsberechtigten ihr Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr von der Betreuungsperson betreuen lassen (siehe Punkt 4.4).

Tagesfamilien Linthgebiet behält sich vor, aus wichtigen Gründen das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen, bspw.:

- Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben des Tageskindes
- Nicht bezahlte Betreuungsrechnungen
- Unrichtige Einkommensunterlagen
- Missachtung der Verpflichtungen

9. Sonstiges

9.1. Zusammenarbeit

Standort- und/oder Begleitgespräche zwischen der Betreuungsperson, den Erziehungsberechtigten und der Vermittlungsstelle werden bei Bedarf oder auf Wunsch geführt, jedoch mindestens einmal jährlich.

9.2. Versicherung

Die Versicherung der Kinder (Krankheit/Unfall, Haftpflicht etc.) ist Sache der Erziehungsberechtigten.

Die Betreuungsperson ist gemäss Personalreglement Betreuungsperson in Tagesfamilien/Mittagstischfamilien versichert.

9.3. Beschwerdeweg

Tagesfamilien Linthgebiet pflegt eine offene und wertschätzende Kommunikation mit den Betreuungspersonen und Erziehungsberechtigten. Trotzdem können Unklarheiten und Konflikte auftreten. In diesem Fall suchen die Erziehungsberechtigten das Gespräch mit der Betreuungsperson und umgekehrt. Sollte keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, wenden sich die Betreuungspersonen und die Erziehungsberechtigten an die Vermittlungsstelle. Nächste Anlaufstelle ist die Leitung Vermittlung von Tagesfamilien Linthgebiet und als oberste Instanz kann eine schriftliche Beschwerde zuhanden des Vorstandes von Tagesfamilien Linthgebiet eingereicht werden.

9.4. Treuepflicht

Die Betreuungsperson verpflichtet sich, während der Anstellungsdauer ausschliesslich Tages-/Mittagstischkinder von Tagesfamilien Linthgebiet gegen Entgelt zu betreuen.

9.5. Schweigepflicht

Alle am Betreuungsverhältnis beteiligten Personen stehen unter Schweigepflicht. Dies gilt für alle Bereiche, welche das Betreuungsverhältnis betreffen. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden.

10. Verträge

Das vorliegende Reglement Kinderbetreuung ist Bestandteil folgender Verträge:

- Arbeitsvertrag
- Tarifvertrag

11. Bewilligungspflicht

Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338; abgekürzt PAVO) *(Stand 2012)*

3. Abschnitt: Tagespflege
Art. 12
1. Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, muss dies der Behörde melden.
Verordnung Kanton St.Gallen
Verordnung über die Aufnahme von Pflege- und Tagespflegekindern vom 4. Dezember 2012; abgekürzt PKV *(Stand 2013)*

Die Aufnahme bedarf einer Bescheinigung einer Behörde am Wohnsitz der Tageseltern. Dabei gelten die rechtlichen Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SR 211.222.338, abgekürzt PAVO) und der kantonalen Verordnung über die Aufnahme von Pflege- und Tagespflegekindern (sGS 912.3; abgekürzt PKV).

II. Tagespflege
Art. 10. Tagespflegeeltern bedürfen für die regelmässige Betreuung von Tagespflegekindern gegen Entgelt einer Eignungsbescheinigung.

11.1. Aufsicht und Leumundsprüfung

Die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, vor der Vertragsunterzeichnung einen Strafregisterauszug, welcher nicht älter als ein Monat ist, einzuholen und dem Arbeitgeber abzugeben. Ebenfalls müssen weitere erwachsene Personen, welche massgeblich an der Betreuung beteiligt sind, einen Strafregisterauszug beilegen.

Das Ausstellen der Eignungsbescheinigung und die jährliche Überprüfung des Behördenauszuges 2 aus dem VOSTRA obliegt der zuständigen Behörde.

12. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement Kinderbetreuung tritt per 01.07.2023 in Kraft.

Tagesfamilien Linthgebiet kann das Reglement Kinderbetreuung im Rahmen der Gesetze jederzeit ändern und/oder ergänzen.

Es gilt das jeweils aktuelle Reglement Kinderbetreuung.